**Zeitschrift:** Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten

Herausgeber: Bernhard Otto

**Band:** 4 (1782)

Heft: 14

Artikel: Rheintalische Sanitäts-Ordnung die Viehseuche betreffend, mit einigen

eingeschaltenen Zusätzen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543636

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Sammler.

## Eine gemeinnützige Wochenschrift, für Bündten.

Vierzehntes Stud.

Rheintalische Sanitäts - Ordnung die Viehseuche betreffend, mit einigen eingeschaltenen Zusätzen.

Dir halten es nicht für unnützlich aus dieser Verordanung, welche 1780 von den 9 Hochlöbl. das Mheinthal regierenden Orten, aus landesväterlichem Wohlmeinen gesmacht, und genau zu halten, ernstlich anbefohlen worden, das wesentliche unsern Lesern mitzutheilen.

1. Es soll in keine Gemeinde dieser Grafschaft kein Stuck Vieh hineingekaust, oder hineingeführt werden können, von welchem nicht mit einem besondern gedruckten, tind durch den Vorgesetzten des Orts unterschriebenen Geasundheitsschein, die Farbe, das Alter, der Ort, woher es komme, daß selbiges gesund, auch das Stuck Vieh selbst mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sen, ein halbes Jahr lang an einem gesunden Ort gestanden habe, bescheint werden kann; ein solch unterschriebener Schein soll nicht länger, als einen Monat gultig senn.

Im Lande selbst soll jeder Verkäuser dem Käuser mit dem Vieh, das er ihm verkauft, es sen auf dem Markt oder beim Stall, einen solchen Schein einzuhänsdigen schuldig senn, und ohne solchen es der Käuser nicht annehmen und heim sühren dürsen. Wenn ein Gemeindszgenoß ein oder mehrete Stücke Vieh in die Gemeind bringt, er mag es nun aus der Fremde, oder von einem andern

Orte der Grafschaft haben, oder wenn er es auch nur von seinem Nachbar ber hat, so soll er bas Stuck Dieb, famt dem dazu gehörigen Gesundheitsschein, fogleich dem ersten Vorgesetzten seines Ortes vorzuweisen schuldig senn, damit die Vorgesetzten allemal bestimmt wissen, woher, und von was Beschaffenheit jedes Stuck Bieh sen, welches in threr Gemeinde sich befindet. Will ein Viehhandler ein solches heimgebrachtes Stuck Bieh fogleich wieder auf einem Markt oder anderwarts verkaufen, so soll er von dem Vorgesetzten seiner Gemeinde dem vorgezeigten Gesindheitschein schriftlich beisetzen lassen, daß er als Käufer und Besitzer desselben gesinnet sen, solches wieder zu verkaufen, und solle auch solcher Schein nicht über einen Monat gultig fenn. Die gedruckten Scheine oder Formus lare muffen in jeder Gemeinde zu haben fenn. Wer dies fer Verordnung zinvider handeln follte, wird das erste mal mit einer Geldbuffe von 10 fl. und das zweite mal mit der gedoppelten Buffe belegt, auch je nach Befinden der Umständen ernstlicher bestraft, und wenn Berdacht. einiger Gefahr zugegen ware, bas Stud Bieh felbst nieder geschlagen.

- 2. Sobald sich irgendwo im Lande eine Krankheit an dem Hornviehe zu äußern anfängt, so muß solches den Vorgesetzten selbiger Gemeinde sogleich angezeigt, und von denselben, in Beisenn eines erfahrnen Vieharztes, ohne Anstand bestmöglichst untersucht werden, worinn die Krankheit eigentlich bestehe, und ob selbige für ansteckend zu halten sen, oder nicht? Worauf sie dann der Regierung geziemenden Rapport erstatten sollen.
- 3. Wäre zwar die Krankheit nur von wenigem Belang, aber doch einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie möchte ansieckend senn, so sollen anfangs nur die Ställe, in denen das kranke Vieh steht, gesperrt werden.

4. Kalls aber eine weitere Ausbreitung ber Krankheit mit Grund zu beforgen ware, fo folle dann der Bann auf Die ganze Dorfschaft ausgedehnet, und vornehmlich folgende Vorsicht gebraucht werden: Das gesunde Vieh foll auf keine Weise zu dem kranken gelaffen, auch keine Schaafe oder Ziegen, so bei krankem Bieh in gleichen Ställen gestanden, zu gesunden gestellt werden. Futter soll, so viel möglich, rein und gut senn, das Wieh aber damit nicht überfüttert werden. Auch foll das Brunnen oder Bachmaffer, das dem Wieh gereicht wird, vor dem Stall in andere Geschiere gegoffen, mithin mit keinen Gefäßen, die man nachher wieder zu den Brunnen oder Bachen trägt, in die Ställe hineingegangen werden. Gleichergestalt foll auch tein Geschirr, oder Berathe, fo jum Dienst des franken Biebes gebraucht worden , nach. her wieder für das gefunde gebraucht werden. Die Stalle follen fleißig gefäubert, und das Wieh felbst reinlich gehalten werden. Im Stalle worinn ein krankes Stuck Wieh stehet oder gestanden hat, muß man deffen Stand und Barmen mit Laugen fauber abwaschen, und den Stall mit Wachholderbeeren vorsichtig rauchern, auch alle Morgen denselben mit Efig besprengen. Erfranktes oder angestecktes Wieh foll gar nicht (zu anderm Wieh) auf die Weiden gelaffen werden, und gesundes Wieh aus dem ans gesteckten Dorfe, auf keine andere, als allenfalls folche, die weder mit Landstraßen, Holzungen, oder dergleichen Gutern, wohin auch fremdes Bieh etwa kommen mochte, die mindeste Gemeinschaft haben, und auch dann noch muß solches mit aller Vorsicht und Behutsamkeit geschehen. (Man muß verhuten, daß tein gesundes Wieh sich dem Stall, wo erfranktes Wieh ftehet nabern konne; abgefonderte Ställe in Gutern, wo kein anderes Bieh hinkommen könnte, maren ju Lagarethställen die beften.)

5. Den Vorgesetten eines angesteckten Ortes liegt ob, forgfältig zu verhuten, daß kein Wieh weder auf gewohnte Jahrmarkte geführt, noch fonft anderwarts bin verkauft, auch alles Fahren mit Hornvieh von daher in benachbarte Dorfer unterlaffen werde. (Dag den Vorgesetzten der benachbarten gesunden Derter die gegenseitige Wachsamkeit obliege ju verhuten, daß fein Wieh noch ansteckende Sachen aus dem angesteckten Orte dahin geführt werden, verfieht fich von felbst. Daber ist es billig, daß allen benachbarten Gemeinden im Fall einer ausgebrochenen Seuche fogleich Nachricht davon gegeben werde.) Während der Zeit eines grafirenden Diehprestens foll keinen Bettlern die Rachts herberge in den Ställen gestattet werden. Ohne Vorwis fen und Bewilligung der Vorgesetzten folle in einem folchen Dorfe kein Stuck Wieh geschlachtet werden, um das Fleisch zu verkaufen, oder felbst zu effen; sollte aber die Bewillis gung hiezu ertheilt senn, so solle nebst dem Mezger und Wieharzt auch ein Vorgesezter beim Schlachten zugegen senn, und diese sollen bei ihren Pflichten das geschlachtete besichtigen, und das Fleisch nicht zum Gebrauch aufzubehalten gestatten, es sen benn gefund erfunden worden. Es sollen zwei Vorgesetzte in Beisenn eines Vieharztes wochentlich alle Ställe des Dorfs (querft die gesunden) durchgehen, und nach einer besonders dazu eingerichteten Tabell den Namen eines jeden Besitzers, die Anzahl und Beschaffenheit seines sowohl gesunden als franken Biebes, samt dem Namen des Vieharztes, der dieses in der Curhat, ordentlich verzeichnen, und der Regierung einsenden. Gben derfelben solle auch, nachdem ein gefallenes Stuck Bieh in Gegenwart des Vieharztes und einiger Vorgesetzten, erofnet, und deffelben außere und innere Theile genau untersucht worden, das Befinden hievon gewissenhaft hinterbracht werden.

Bei stark ansteckenden Seuchen ist ferners zu beobach, ten, daß die Leute, welche dem kranken Bieh abwarten, sowohl Aerzte als Besitzer desselben, in keine Ställe, wo gesundes Vieh steht, gehen sollen; ware aber dieses zu hals ten unmöglich, so sollen sie, wenn sie zu dem angesteckten Vieh gehen, zwilchene oder leinene beschloßene Kittel anziehen, sie, wenn sie die Ställe verlassen, wieder ablegen, nicht bei andern Kleidern sondern besonders verwahren, und über iedesmal die Hände sauber (mit Lauge oder

Egia) waschen.

Der Abgang von angestecktem Bieh, desgleichen die Lauge, womit die Stalle, ferner das Wasser worinn die Rleider, so man in diesen Ställen getragen, gewaschen worden, sollen in besondere Gruben gethan, mit Aschen bestreut, und wohl bedeckt werden. Alle hausthiere, hunde, Ragen ic. follen von Ställen, darinn frankes Wieh fteht, forgfältig abgehalten werden. Wenn ungeachtet aller angewandten Gorgfalt gewisse Zeichen vorhanden, daß einem Stück Wieh nicht mehr zu helfen sen, so ist am besten, daß solches todt geschlagen werde, und zwar in oder nachst bei dem Stall \*), darinn es gestanden, jedoch daß folches keineswegs nahe bei den Missikatten geschehe; da dann ihm das Maul mit einem Tuch zu verbinden, und es von daher auf einer besonders dazu vers ordneten Schleiffen an den Ort zu führen, wo es muß verwahret werden; man fann es auch bei dieser Grube schlachten, wenn sie nicht weit entfernt, und tein gesuns des Wieh über gleichen Weg geführt oder getrieben wird. (Im Anfang eines ausgebrochenen Prestens ware weit aus -das dienlichste, das franke Stuck Vieh, oder wenn es auch mehrere waren, ohne Aufschub nieder zu schlagen, und zu verscharren, da dann eine proportionirte Schnikung auf jedes Stuck Bieh in einer Gemeinde zu machen, und das mit dem Befiger eine Vergutung seines Schadens zu geben, zugleich aber auch das Verheimlichen von dieser Vergutung auszuschließen, und nach Befinden mit einer schwerern Strafe

<sup>\*)</sup> Schwer krankes Vieh muß man niemals selbst fallen lassen, sonder schlachten; ein von selbst verreckendes Vieh hat eine größere Fäulung, und steckt um so vielmehr an. Die Oefnung eines gefallenen Stücks muß aber nie im Stalle, sondern an einem abgesönderten Orte geschehen, damit der faule aufsteigende Punst sich ohne Schaden verlieren könne.

Strafe zu belegen ware.) Ein krankes gefallenes ober gesschlachtetes Stuck Bieh soll (unter hoher Strafe, zu keisner Zeit, niemalen heimlich verscharret) in kein Tobel, stehendes oder stießendes Wasser geworfen, sondern (wenn es vom Presten angegriffen war) in eine wenigstens 6 Schuhe tiefe Grube, jedesmal in Beisenn wenigstens eines Vorgeseiten am Ort (mit samt der Haut) verscharret, daselbst das Aas mit ungelöschtem Kalk oder mit Asche bestreut, und mit einem großen Hausen Erde, welche wohl muß in einander geschlagen und getretten seyn, (oder zugleich mit Steinen) bedeckt, und diese Gruben an solchen Orten gemacht (und verdörnt oder umzäunt) werden, die von der angesteckten Stelle entsernt sind, und zwar auf solchen Pläßen, wohin kein gesundes Vich kömmt, und kein Wasser nahe durchläuft.

6. Betrift die Verbindlichkeit der Vorgesetzen, der höhern Landes Regierung von allen ihrer Linfmerksamkeit würdigen Sanitäts Angelegenheiten, besonders auch von ansteckenden Viehseuchen ungesäumte Nachricht zu ertheilen, und sich in wichtigen Fällen bei derselben Raths zu erholen.

7. Die Saute von gefallenem oder geschlachtetem fran-Kem Bieb, wenn selbiges mit einer ansteckenden Krankbeit behaftet gewesen, sollen ohne anders verschnitten und verscharret, die Ställe, in welchen dergleichen Bieh gestanden, einige (wenigstens 3) Monate offen gelaffen und erluftet, auch Stände und Krippen weg geschlißen ( und verbrennt ) werden. (Wenn diese Erneuerung des Stalles nicht wohl angehet, so muß doch derselbe wohl ausgeräumt, alles Holzwerk mit einer Lauge fleifig gewaschen, sauber abgescharrt, und gefeget werden; den Stand des franken Biehs besonders lasse man noch rein abhoblen und waschen, und den Stall öfters durchräuchern. Aller Unrath, und alles auf dem Stalle noch vorräthige Futter, wenn es bon ber Ansteckung berührt, oder von den ansteckenden Dunften getroffen werden konnte, muß vergraben und verbrennt werden. So lang die Krankheit währet, muß man den Mist vom angesteckten Bieh sich nicht anhäufen laffen, fondern am besten alltäglich in eine befondere Grube fammeln und mit Erde zuscharren. Der Dunger von frankem Wieh foll ohne das niemals auf die Guter verführt und ausgebreitet werden durfen.

8. Betrift das zu haltende Sanitäts-Protokou, worinn besonders auch die Namen der Personen, die in den Gesmeinden zu Oberaufsehern bestellt sind, ordentlich verzeichzust werden mussen.

9. Niemand

9. Miemand foll die Biebargneitunft treiben durfen, der fich nicht vorher bei der Regierung gemeldet, ins handges lubd genommen, mit den benothigten Berhaltungsbefehlen perseben, und dessen Name nicht in das Sanitate : Prototoll eingeschrieben worden. Derselben Pflichten bestehen, außer den schon oben beilaufig angeführten, noch weiters in folgendem: Wenn sie irgendwo berufen werden, die Rrankheit des Diehes genau und mit aller Gorgfalt ju un. terfuchen, und feine andere, als vernünftige, beilfame, und so viel moglich einfache Mittel dagegen zu gebrauchen, hingegen sich vor allzu weitläuftigen, zusammengesetzten, schädlichen, unnüten, abergläubischen, und lachsnerischen Arzneien (Gegensprechen u. d. g.) außersten Fleises zu huten, auch insonderheit arme Leute nicht in unnöthige Rosten zu versetzen. Sollten sie in der Ausübung der den Vorgesetzen vorgeschriebenen Aflichten einige Nachläßigkeit bemerken, so sollen sie eidlich verbunden senn, folches der Regierung ohne Aufschub anzuzeigen. Mit den der Regierung wochentlich einzuliefernden Liften von dem jedesmas ligen Zustande der Seuche, sollen sie auch eine ansführliche Anzeige der Arzneien abgeben laffen, von denen fie eine besondere gute und heilsame Wirkung verspührt zu haben vermeinen. (Es ware nicht ohne Nuten, wenn sie von jedem franken Stuck ein Tagbuch führten, worein sie den Lauf der Krantheit, und alles was sie täglich bemerken, genau aufzeichnen wurden. ) Den Landleuten follen fie alles Ernsts abrathen, daß sie von erkranktem Nieh keine Milch pder davon verfertigten Butter oder Ras effen, anch feines. wegs zugeben, daß das Kleisch von abgethanem Dieh zum Gebrauch aufbehalten werde. Das Berheelen und Berschweigen schwerer oder ihnen verdächtig scheinender Krankheiten, follen sie sich bei hochster Strafe unterfagt fenn Wurde endlich ein Viebargt gewahr, daß jemand sich mit Beilung schwerer Krankheiten abgeben wollte, ohne daß er obrigkeitlich dazu verordnet ift, fo folle er es der Regierung anzuzeigen schuldig senn, u. f. w.

10. Wenn in benachbarten Gegenden eine Liehseuche graßirt, so ist es eine unentbehrliche Sache, alle Komunifations : Paßagen gründlich zu kennen, und eine zuversläßige Nota davon zu besitzen, damit in jedem Falle die Gränzen (Haupt und Nebenstraßen und andere Paßagenzurch Wachen, Gräben und Verzäunungen) gegen die angesteckte Landschaft verwahrt werden könne. (Sollte sich jemand erfrechen, mit Vieh oder andern verdächtigen Sachen,

Herrice

durch Nebenwege aus der angesteckten Gegend sich einzuschleichen, so kann mit Niederschlagung des Biebs, und auf andere Weise, nach aller Strenge gegen einen folchen Krevler verfahren werden. Die Sperrung eines angesteckten Stalls, eines Orts, einer Gemeind, einer Landschaft gegen die andere, muß übrigens noch einige Zeit fort dauren \*), nachdem die Seuche wirklich aufgehöret bat, bis nemlich eine genugsame Probezeit von der völlig hergen stellten Gefundheit, und von der Sicherheit vor aller fers nern Ansteckung hinlangliche Versicherung gegeben bat. Bu diesem Ende hin muß an dem angesteckt gewesenen Ortes alles Vieh alle 8 oder 14 Tage durch erfahrne Leute gra nau besichtiget, und nachgesehen werden, ob einiger Bers dacht der Genche bei einigem Stude gefunden werde, oder ob es alles gesund sen, und davon muß den benachbarten Gemeinden oder Landschaften ein gewissenhafter Bericht ers

stattet werden.)

Wir enipfehlen noch zum Nachlesen über diesen Gegen stand eine kleine Schrift: "Abhandlung von der Biebseuche naum Besten des Landes zu Bern bekannt gemacht, nun naber aus Befehl hoher Superiorität des Freistaates der "drei Bunde auch diesen Landen zum Muten nachgedruckt nund mit einigen Anmerkungen begleitet. Chur 1774.11 Diefe Schrift enthält die schäzbare 'Abhandlung des Hrn. von 1. Haller von der Viehseucher, mit verschiedenen nugbaren auf unfer Land paffenden Unmerkungen, ferner einen von dem "Lobl. Sanitaterath zu Mailand heransgegebener Unterricht "die Lungenseuche betreffend, und einen 'Auszug aus einem "Gutachten der Merzte, in Betreff der Gverre." Wir fonnen jedoch nicht unangemerkt laffen, daß uns die G. 33 in den Anmerkungen vergonnte Nachsicht, etwas, es fen Fleisch, Unfelt oder haut, von einem wirklich angesteckt befundenen Stuck zu benuten, hochst unsicher vorkommt, und dieses sowohl in Absicht auf die mögliche Ausbreitung der Ans fleckung, als auf die Gesundheit der Menschen; man hat Beispiele dafür und dawider: es ist aber doch vorsichtiger sich auf dieses zufällige Gluck nicht zu verlassen; siehe in eben dieser angeführten Schrift die S. 18 stehende grundliche Anmerkung, der wir, so wie der in der angeführten Rheinthalischen Verordnung bemerkten Strenge unfern gangen Beifall geben muffen.

<sup>\*)</sup> Nach einer Bundstäglichen hohen Verordnung in uns serm Lande von 1757 werden zur Eröfnung des Passes 12 volle Wochen, und zum Durchpaß ohne Aufentshalt 6 Wochen und 3 Tage Probezeit erfoders.